

Postalische Bestimmungen,

(gültig vom 1. Januar 1875)

Posttarif für Sendungen im Innern des Reichspostgebiets, sowie für Sendungen nach und aus Bayern und Württemberg:

- Das Porto beträgt:
 - für Pakete:
 - bis zum Gewicht von 5 Kilogramm:
 - auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließl. 25 Pf. R. M.
 - auf alle weiteren 50 " "
 - II. beim Gewichte über 5 Kilogramm:
 - für die ersten 5 Kilogramm die Sätze wie vorstehend unter I.
 - für jedes weitere Kilogramm oder den überschreitenden Theil eines Kilogramms:
 - bis 10 Meilen (Zone 1) . . . 5 Pf. R. M.
 - 10 " 20 " (Zone 2) . . . 10 " "
 - 20 " 50 " (Zone 3) . . . 20 " "
 - 50 " 100 " (Zone 4) . . . 30 " "
 - 100 " 150 " (Zone 5) . . . 40 " "
 - 150 Meilen (Zone 6) . . . 50 " "
 - B. für Briefe mit Werthangabe: ohne Unterschied des Gewicht:
 - auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließl. 20 Pf. R. M.
 - auf alle weiteren Entfernungen . . . 40 " "
- Die Versicherungsgeldgebühr beträgt 5 Pfennige R. M. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf. R. M., und
- der Portozuschlag für unfrancirte Pakete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm einschließl. und für unfrancirte Briefe mit Werthangabe 10 Pf. R. M. Der Erhöht. Porto tritt gegebenen Falls die Versicherungsgebühr und der Portozuschlag von 10 Pf.

R. M. im einfachen Betrage hinzu. Der Gesamtbetrag ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme nach unten abzurunden. Es kostet also beispielsweise ein sperriges Paket im Gewichte von 3 Kilogramm:

in Zone 2: (über 10—20 Meilen)
50 + 25 = 75 Pf. im Francirungsfalle
und 85 Pf. im Nichtfrancirungsfalle,
in Zone 1: (bis 10 Meilen.)
25 + 12 1/2 = 37 1/2, oder nach unten abgerundet
35 Pf. im Francirungsfalle
und 45 Pf. im Nichtfrancirungsfalle.

Die neuen Reichsstempelmarken lauten auf Steuerbeträge von 0,10; 0,15; 0,30; 0,45; 0,60; 0,75; 0,90; 1,20; 1,50; 2,25; 3,00; 4,50; 6,00; 9,00; 15,00 und 30,00 Mark. Die neuen Wechselbanclets lauten auf Steuerbeträge von 0,10; 0,15; 0,30; 0,45; 0,60; 0,75; 0,90; 1,20; 1,50; 2,25 und 3,00 Mark.

Die neuen Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Banclets werden erst vom 1. Januar 1875 ab an das Publicum verkauft. Dagegen dürfen von demselben Zeitpunkte ab die gegenwärtig gebräuchlichen Stempelmarken und Banclets dem Publicum nicht mehr verkauft werden. Ein Umtausch der in den Händen des Publicums befindlichen älteren Reichsstempelmarken und gestempelten Banclets findet nicht statt, vielmehr können dieselben bis auf Weiteres auch ferner zur Entrichtung der Wechselstempelabgabe verwendet werden.

Kirchliche Anzeigen.

(Am Neujahrstage und am Sonntage nach Neujahr, den 1. und 3. Januar 1875.)
Katholische Kirche: Donnerstag den 31. December 1874 (Cybersternabend) 7 Uhr Jahreschluss mit Predigt Herr Pfarrer Woker.
Freitag den 1. Januar 1875 Morgens 6 Uhr An-

dacht Derselbe. Morgens 7 1/2 Uhr Frühmesse Herr Kaplan Peter. Um 9 Uhr Hr. Pfarrer Woker. Um 2 Uhr Schlussgottesdienst Derselbe.

Sonntag den 3. Januar Morgens 7 1/2 Uhr Frühmesse Hr. Kaplan Peter. Um 9 Uhr Hr. Pfarrer Woker. Um 2 Uhr Vesper Derselbe.

Ev. Lutherische Gemeinde, (gr. Berlin 14.) Vorm. 9 1/2 Uhr Gottesdienst.

Apostolische Gemeinde, gr. Märkerstraße 23. Vormitt. 10—12 Uhr Feier der heiligen Eucharistie. Nachmitt. 3 Uhr Predigt, danach Abendgottesdienst.

Vermischtes.

Die braunschweigischen Zehnthalercheine wird man gut thun, lieber gar nicht anzunehmen. Die echten müssen nämlich sehr ungeschickt gemacht und die falschen sehr geschickt nachgemacht sein, da versichert wird, in Braunschweig selbst an der Reichsausschasse sei man oft im Zweifel, ob ein vorgelagerter Schein echt oder falsch sei. Wenigstens außerhalb Braunschweigs sollte man diese Zehnthalercheine ein für allemal zurückweisen, wenn man sicher gehen will, nicht durch ein Falsificat betrogen oder einen echten als Falsificat zurückgewiesen zu sehen.

Die meteorologische Beobachtungsstation Neuenau in Nieder-Österreich telegraphirt an die k. k. meteorologische Centralanstalt in Wien: "Heute, 23., um 5 Uhr 15 Minuten Morgens wurde hier und in der Umgebung bis Blöggis ein starker Erdboss beobachtet, der in der Richtung von Ost nach West erfolgte."

(Kolauer über den Prozess Armin.) In Wien wurde der folgende fürderliche Kolauer folportirt: "Der Staatsanwalt Lessenbross sagte in seinem Plaidoyer wider den Grafen Armin: "Der Herr Angeklagte befindet sich auf dem Holzendorfer-Wege, wenn er glaubt, daß ich mich auf dem Gemündel der Vertheidigung werde in's Dachhorn jagen lassen."

Krankenpflege für Gesinde und Lehrlinge in der Universitäts-Klinik zu Halle a. d. S.

Mit dem 1. Januar 1875 beginnt ein neues Abonnement auf die Krankenpflege für Gesinde und Lehrlinge unter den nachstehenden Bedingungen.

Den bisherigen Abonnenten werden bis auf das Jahr 1875 lautenden Abonnementsscheine ausgestellt, neue Receptanten aber ersucht, ihre Anmeldungen während der Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr im Geschäftszimmer der Universitäts-Klinik hier abzugeben.

Regulativ

für die freiwillige Gesinde-Krankenpflege zu Halle a. d. S.

§ 1. Eine jede im Stadtbezirk wohnende Dienstherrschafft erlangt gegen Voranzahlung von einem Thaler auf das Kalenderjahr die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienste erkrankten Diensthofen bis zu der Dauer eines Vierteljahres in den Räumen der Universitäts-Klinik oder anderer dazu geeigneter von den Directoren zu bestimmender Localitäten. Die Annahme von Anmeldungen außerhalb der Stadtbezirks wohnender Dienstherrschaffen unterliegt dem jedesmaligen Specialbeschlusse des Vorstehers der Kasse.

§ 2. Die den Dienstherrschaffen zustehende Berechtigung soll sich auch auf jeden hier wohnenden Lehrherrn wegen seiner Lehrlinge erstrecken.

§ 3. Den Diensthofen und Lehrlingen wird außerdem nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonniren, daß sie hier in einem Gesindedienst, oder in der Lehre erkrankten sollten.

Dagegen können Diensthofen oder Lehrlinge, welche sich bereits in einem Krankenhause befinden, vor ihrer Wiederherstellung zum Abonnement nicht verstatet werden.

§ 4. Die Anmeldung zur Theilnahme erfolgt bei dem Verwaltungs-Inspector der Universitäts-Klinik, der eine Liste der Abonnenten führt und gegen Zahlung des Beitrags den von ihm vorgelegten Abonnementsschein auf das Kalenderjahr ausfertigt. Hiermit ist der Contract zwischen den klinischen Directoren einerseits und dem Abonnenten andererseits abgeschlossen. Aus demselben entstehen für den Abonnenten keinerlei Rechte an das klinische Institut, oder an die Universitäts-Klinik.

§ 5. Die Diensthofen werden nach dem Geschlechte und ihrer Kategorie als Köchin, Hausmädchen, Kame, Kutcher, Bedienter, Ackerknecht u. s. w. angemeldet. Auf den Namen kommt es dabei nicht an, vielmehr bleibt der vorfallende Gesindevwechsel ohne Einfluß. Wer mehrere Diensthofen derselben Kategorie hält, also z. B. mehrere Hausmädchen, muß alle zu dieser Kategorie gehörenden Diensthofen anmelden und für sie die Beiträge entrichten.

Ein Diensthofe einer Kategorie kann nicht an die Stelle eines von der anderen Kategorie treten.

Die Lehrlinge müssen namentlich angemeldet werden und gelten die Abonnementsscheine nur für die darin namentlich bezeichneten Lehrlinge.

§ 6. Das Anrecht neu eintretender Mitglieder auf freie Kur und Verpflegung tritt nach Ablauf von vierzehn Tagen, von Tage der Anmeldung an gerechnet, ein. Dieselben haben den vollen Abonnementpreis für das Kalenderjahr zu zahlen.

§ 7. Wird ein Diensthofe oder ein Lehrling, für welchen abonniert worden, krank, so ist dies unter Vorzeigung des für den Erkrankten auszufertigen Abonnementsscheines im Bureau der Anstalt anzuzeigen, worauf sofort die unentgeltliche Aufnahme desselben erfolgt.

§ 8. Wenn es verlangt wird, soll der Kranke mit einem Korbe abgeholt werden. Die Kosten eines solchen Transports trägt Abonnent.

§ 9. Wird die Krankenpflege über die Abonnementzeit hinaus ausgedehnt, so muß für das nächste Jahr von Neuem abonniert werden.

§ 10. Es versteht sich von selbst, daß wenn derselbe Diensthofe, oder der an dessen Stelle tretende, oder der namentlich angemeldete Lehrling im Laufe des Jahres wiederholt erkrankten sollte, die unentgeltliche Pflege dennoch geleistet werden muß.

§ 11. Wer sich eine Auszahlung inoffener erlaubt, als er mehrere Diensthofen derselben Kategorie hält und weniger anmeldet, oder einen Diensthofen einer anderen Kategorie, als worauf der Abonnementsschein lautet, in die Universitäts-Klinik abliest, geht seines Rechts ab aus dem Abonnement verlustig und muß für den erkrankten Diensthofen die vollen Kur- und Verpflegungskosten bezahlen. Eine Ersatzung der Beiträge findet in diesem Falle nicht statt.

§ 12. Das Abonnement giebt kein Recht auf freie Verpflegung.
Professor Dr. Weber. Professor Dr. Volkmann.

Bekanntmachung.

Die Gewerbesteuer Rolle für das Jahr 1875 liegt bis zum 10. Januar auf dem Rathhause im Steuerbureau zur Einsicht der Betheiligten offen. Reclamationen gegen die Gewerbesteuer-Berantaltung sind innerhalb 3 Monate vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung bei uns anzubringen.
Halle, den 24. December 1874.
Der Magistrat.]

Bekanntmachung.

Die Heberolle der Grund- und Gebäudesteuer für das Jahr 1875 liegt bis zum 15. Januar in der Kämmererei II zur Einsicht der Betheiligten aus. Einwendungen gegen die Festsetzungen der Heberolle müssen binnen 3 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung bei dem königlichen Fortschreibungs-Beamten, Steuer-Inspector Röm er hier selbst, schriftlich angebracht werden.
Halle, den 24. December 1874.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung vom 3. Mai 1850 wird das Publicum darauf aufmerksam gemacht, daß der Wohnungs-Auszug zum 1. Quartale 1875 bei kleinen Wohnungen am 2. Januar, dagegen wegen des auf den 3. Januar fallenden Sonntags bei mittleren Wohnungen am 4. Januar und bei größeren Wohnungen am 5. Januar Abends beendet sein muß.
Halle, den 7. December 1874.
Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nur
1) dem Stadt-Singechore,
2) den Hallonen, jedoch nur bei den Pfännern,
das Recht zusteht, zum neuen Jahre freiwillige Geschenke einzusammeln und daß Personen, welche derartige Geschenke unbefugt einsorbiren, sich des Bettelns schuldig machen.
Halle, den 29. December 1874.
Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Schnee und Eis kann außer auf der Wiese hinter der Gas-Anstalt, auf dem Delon-Rohmert'schen Ackerhüde vor dem Rannischen Thore, an der Weesenerstraße unmittelbar hinter dem vormaligen Zimmermann'schen Garten, und vor dem Königsthore auf dem hinter der Bernate'schen Fabrik zwischen der Werseburger Chaussee und dem Wege hinter der Handwehr liegenden Ackerplane abgeladen werden.
Halle, den 29. December 1874.
Die Polizei-Verwaltung.

Ein gold. Armband von der Zentergasse bis Bellevue verloren. Gegen Belohnung abzugeben
Rittergasse 15.

Ein kleiner schwarzer Hund ohne Halsband, auf den Namen Mäuschen hörend, entlaufen. Bitte gegen gute Belohnung abzugeben bei
Franz Reuter,
Laubengasse 2.

Vor Anlauf wird gewarnt.

Am 24. Decbr. ein silb. Fingerhut mit rothem Stein verloren. Gegen Belohnung abzugeben bei
Krüger, Reitzgerstr. 4.

Eine Kinder-Doa vor einiger Zeit verloren. Gegen Belohnung abzugeben
Wuchererstraße 1 a, II.

... II Brief nicht da!

Wasserband der Saale bei Trotha. Am 29. Decbr. Abds. am Unterp. M 72. Am 30. Decbr. Mrgs. am Unterp. M 72.

Familien-Nachrichten.

Heute früh 6 Uhr starb nach längerem Leiden unser lieber Oscar im Alter von 1 1/2 Jahren.
Halle, den 30. December 1874.
R. Knüpper u. Frau.

Todes-Anzeige.

Heute Nachmittag 4 Uhr entschlief sanft meine liebe Frau und unsere gute Mutter im Alter von 60 Jahren. Diese allen Freunden und Bekannten zur Nachricht.
Halle, den 29. December 1874.
Chr. Weniger, Schlossermeister.

Gottlob Görner

Oeconom in Kleinkorbetha bei Lützen hat am 22. Octbr. 1874 den Manifestations-Eid über die Summe von siebenzehn Thlr. zehn Sgr. geleistet.
Halle.
Ernst Berger.

